

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.
eingest.**

13.3.1934 (No. 9)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom

Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Abteilung Justiz

24. Jahrgang.

Karlsruhe, den 13. März 1934.

Nr. 9

Erlaß vom 2. März 1934 Nr. J 13193 über die Einführung des deutschen Grußes.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung der Reichsregierung ist allen Beamten, Angestellten und Arbeitern der Justizverwaltung umgehend zur Kenntnis zu bringen. Der Fahngruß ist eine Ehrenpflicht, der sich kein Beamter, Angestellter und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung entziehen wird.

Bekanntmachung.

Zur Beseitigung von Zweifeln, die in der Öffentlichkeit über den Fahngruß bestehen, gibt die Reichsregierung folgendes bekannt:

Für die Angehörigen der SA besteht die Verpflichtung, sämtliche Sturmflaggen und Feldzeichen der SA, SS, des Stahlhelms und der Polizei sowie alle Flaggen der alten Armee zu grüßen, ferner die Flaggen der politischen Organisationen der Bewegung und der Hitler-Jugend, sofern sie im geschlossenen Zuge mitgeführt werden; ausgenommen sind die Kommandoflaggen der SA sowie die Wimpel des Bundes Deutscher Mädel und des Jungvolkes. Für die Wehrmachtangehörigen hat der Reichswehrminister angeordnet, daß die Flaggen der nationalen Verbände bei Aufmärschen geschlossener Abteilungen oder öffentlichen nationalen Kundgebungen zu grüßen sind.

Es entspricht dem Wesen wahrer Volksgemeinschaft im nationalsozialistischen Staat und dem freudigen Bekenntnis zu ihr, daß auch die übrige Bevölkerung ihr Verhalten diesen Bestimmungen anpaßt. Jeder deutsche Volksgenosse wird es daher, ohne daß es hierzu besonderer Vorschriften bedarf, als seine selbstverständliche Ehrenpflicht betrachten, den Flaggen der nationalen Erhebung — der Hakenkreuzflagge und der schwarz-weiß-roten Fahne —, wenn sie im geschlossenen Zuge oder bei einer öffentlichen nationalen Kundgebung gezeigt werden, seine Achtung durch Erheben des rechten Armes zu erweisen, genau so wie es schon immer für jeden guten Deutschen Brauch und Sitte ist, die ruhmreichen Flaggen der alten Armee zu grüßen.

Der Reichsminister des Innern hat in einem Rundschreiben die obersten Reichs- und Landesbehörden ersucht, sämtlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern der öffentlichen

Verwaltung hiervon mit dem Hinweis Kenntnis zu geben, daß der Fahnengruß eine Ehrenpflicht sei, der sich niemand entziehen werde.

Karlsruhe, den 2. März 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Allg. Reg. IV 1.
In Vertretung: Dr. Schmidt

**Erlaß vom 8. März 1934 Nr. J 9924 über Einberufungen zu Referendarshipulungskursen
in das Dr. Frank-Lager in Rastatt.**

Die vom Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen veranstalteten Schulungskurse im Dr. Frank-Lager in Rastatt werden nach Übersiedelung des Lagers in die Rastatter Dragonerkaserne im April d. J. fortgesetzt werden. Der nächste (vierte) Schulungskurs findet in der Zeit vom 8. April bis mit 5. Mai 1934 statt.

In Änderung der bisherigen Übung werden die Teilnehmer der Kurse nunmehr vom Justizministerium einberufen werden, unbeschadet der Tatsache, daß der BNSDJ. Gau Baden Träger des von der Fachgruppe Referendare gegründeten Lagers bleibt. Es wird in Erwägung gezogen, neben den Referendaren auch weitere Beamtengruppen, zunächst Assessoren und Beamte des mittleren Justizdienstes in die Schulungskurse abzuordnen.

Die Teilnahme an den Kursen wird allen dazu einberufenen Beamten zur Pflicht gemacht. Insbesondere werden die zu den künftigen juristischen Staatsprüfungen heranstehenden Referendare zum Besuch mindestens eines Schulungskurses herangezogen werden. Eine wiederholte Teilnahme an Schulungskursen im Dr. Frank-Lager ist für besondere Fälle vorgesehen.

Die Einberufung erfolgt möglichst frühzeitig durch Vermittlung der Beschäftigungsstelle. Auf den Stand und die Belange der Ausbildung wird dabei tunlichst Rücksicht genommen werden.

Innerhalb einer Woche nach der Einberufung hat der zur Teilnahme abgeordnete Beamte etwaige Einwendungen schriftlich der Beschäftigungsstelle zur Weiterleitung an das Ministerium vorzutragen, gegebenenfalls Unterlagen, ärztliche Zeugnisse und dergl. beizufügen. Gesuche um ganzen oder teilweisen Nachlaß der täglichen Lagerkosten von 2 RM hat der Teilnehmer innerhalb der gleichen Zeit vorzulegen und dabei ausführlich seine wirtschaftlichen Verhältnisse unter Anschluß von Belegen anzugeben. Nach Umlauf der Frist von einer Woche können Einwendungen und Gesuche nicht mehr berücksichtigt werden. Ein völliger Nachlaß von Kosten wird nur für Fälle wirklicher Not gewährt; im übrigen können Ratenzahlungen bewilligt werden. Über die Nachlaßgesuche und Anträge auf Ratenzahlung, zu denen die Beschäftigungsstelle sich gutachtlich zu äußern hat, entscheidet ein vom Gauführer des BNSDJ. berufener Verwaltungsausschuß; die Mitteilungen ergehen durch das Ministerium.

Im übrigen bleiben die bisherigen Anordnungen der Erlasse vom 23. Oktober 1933 Nr. J 61965 und 25. November 1933 Nr. J 68913 bestehen. Die vom Lagerführer ausgestellten Zeugnisse über die Bewertung der einzelnen Teilnehmer werden in Änderung der getroffenen

Verfügung lediglich dem Ministerium mitgeteilt. Der Tag des Wiedereintritts der vom Lagerbesuch zurückkehrenden Beamten in den Vorbereitungsdienst braucht dem Ministerium nicht angezeigt zu werden, falls die Wiederaufnahme des Dienstes unmittelbar im Anschluß an die Beendigung des Schulungskurses erfolgt.

Karlsruhe, den 8. März 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. IV 8

Dr. W a c k e r.

Nachstehend wird den Auerbengerichten eine allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 27. Februar d. J. zur Kenntnis gebracht:

Gerichtliches Verzeichnis der für die Erbhöferrolle in Aussicht genommenen Besitzungen.

Zur Erläuterung der Bestimmungen über das gerichtliche Verzeichnis der für die Erbhöferrolle in Aussicht genommenen Besitzungen wird auf folgendes hingewiesen:

I. Inhalt des Verzeichnisses.

Nach § 34 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichserbhöfgesetz vom 19. Oktober 1933 (RGBl. I S. 749) und der zugehörigen Anlage 3 soll der Vorsitzende des Auerbengerichts in dem gerichtlichen Verzeichnis der für die Erbhöferrolle in Aussicht genommenen Besitzungen in der Regel alle zu der Besitzung gehörenden Grundstücke einzeln aufzuführen. Es wird jedoch der Verordnung nicht widersprechen, wenn in den Fällen, wo die Besitzung aus ungewöhnlich zahlreichen Einzelgrundstücken besteht, ausnahmsweise die Aufzählung dadurch vereinfacht wird, daß Grundstücke gleicher Wirtschaftsart je zusammen und mit der Gesamtfläche aufgeführt werden oder dadurch, daß auf das Grundbuch Bezug genommen wird (z. B. „die im Grundbuch von . . . Bd. . . . Bl. . . . unter Nr. . . . bis . . . eingetragenen Grundstücke“). Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß sich aus dieser vereinfachten Aufzählung keine Unklarheiten ergeben.

Für die Erbhöferrolle selbst kommt diese Vereinfachung nicht in Frage.

II. Aushang des Verzeichnisses.

Gemäß § 37 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichserbhöfgesetz ist das gerichtliche Verzeichnis einen Monat lang durch Aushang an der Gerichtstafel öffentlich bekanntzugeben. Dies kann in der Weise geschehen, daß das Verzeichnis in Heftform an der Tafel angebracht wird. Ich halte es aber auch für zulässig, an der Tafel lediglich den Umschlagbogen und die Liste der Einlageblätter anzuhängen und dabei bekanntzugeben, daß das Verzeichnis selbst in der Geschäftsstelle zu jedermanns Einsichtnahme aufliegt.

Allg. Reg. II 36.

Erlaß vom 8. März 1934 Nr. J 13957 über die Rechtsprechung der Gerichte.

Nach Art. 1 des ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (RGBl. I Seite 91) sprechen die Gerichte Recht im Namen des Deutschen Volkes. Die Urteile sind daher im Namen des Deutschen Volkes zu verkünden.

Bei Neudruck werden die Urteilsvordrucke künftig folgende Eingangsformel erhalten:

„Im Namen des Deutschen Volkes!“

Die bei den Gerichten noch vorhandenen Vordrucke sind entsprechend zu ergänzen und aufzubrauchen. Allg. Reg. I 25.

Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Reichsgesetzblatt

- | | | |
|-----------|---|---------------------------|
| I S. 25. | G. vom 5. März 1934 zur Änderung des Börsengesetzes. | Allg. Reg. II 21. |
| I S. 113. | B. vom 19. Februar 1934 zur Änderung der B. über das Genossenschaftsregister. | Allg. Reg. V 49. |
| I S. 114. | Käseverordnung vom 20. Februar 1934. | Allg. Reg. XVII 8. |
| I S. 117. | Butterverordnung vom 20. Februar 1934. | Allg. Reg. XVII 8. |
| I S. 120. | B. vom 21. Februar 1934 zur Durchführung des Rabattgesetzes. | Allg. Reg. V 44, II 25. |
| I S. 123. | B. vom 17. Februar 1934 über Zwangsverwaltungsvorschüsse für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden. | Allg. Reg. III 3. |
| I S. 125. | Fünfte B. vom 16. Februar 1934 zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung über Aktienrecht, Bankenaufsicht und eine Steueramnestie. | Allg. Reg. II 10. |
| I S. 129. | G. vom 27. Februar 1934 über die Feiertage. | Allg. Reg. II 2 u. VII 2. |
| I S. 130. | G. vom 27. Februar 1934 zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung. | Allg. Reg. XVIII 9. |
| I S. 137. | B. vom 17. Februar 1934 zur Änderung der Strafregisterverordnung (neue Fassung der Strafregisterverordnung) | Allg. Reg. XVII 16. |
| I S. 161. | B. vom 26. Februar 1934 über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr. | Allg. Reg. II 11. |
| I S. 173. | B. vom 28. Februar 1934 zur Änderung der B. über die Entschädigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträger der Arbeitsgerichtsbehörden. | Allg. Reg. IX 8. |

Gesetz- und Verordnungsblatt

- | | | |
|--------|---|------------------|
| S. 95. | Bef. vom 30. Januar 1934, das Gebäudeversicherungsgesetz. | Allg. Reg. XX 6. |
|--------|---|------------------|